

Förderprogramme	Steigerung der Energieeffizienz mit Wärmeerzeugungsanlagen für <ul style="list-style-type: none">- Private Haushalte- Privatrechtliche Unternehmen
------------------------	--

Was wird gefördert

- **Bezuschussung von Neueinbau Brennwerttechnik/Austausch vorhandener Brennwerttechnik**
(vorausgesetzte Nutzungsdauer für die Förderfähigkeit bei Austausch der Anlage = mindestens 5 Jahre)
- **Bezuschussung Neubau von KWK-Technik (BHKW)**
- **Bezuschussung Neubau von Gaswärmepumpen**

Art und Höhe der Förderung

- Die Zuwendung erfolgt als Projektförderung.
- **Die Förderung gilt im Gasversorgungsgebiet der Stadtwerke Finsterwalde GmbH im Landkreis Elbe-Elster.**

Die Stadtwerke Finsterwalde fördern die Maßnahmen in folgender Staffelung:

1. Neueinbau / Austausch von Brennwerttechnik

250,00 EUR Zuschuss - Geräte mit einer maximalen Leistung bis 35 KW
500,00 EUR Zuschuss - Geräte mit einer Leistung größer 35 KW bis 70 KW
750,00 EUR Zuschuss – Geräte mit einer Leistung größer 70 KW

2. Neubau von KWK - Technik (BHKW)

250,00 EUR/ KW elektrische Leistung bis maximal 1.000,00 EUR

3. Neubau von Gaswärmepumpen

100,00 EUR/ KW thermische Leistung bis maximal 1.000,00 EUR

- **Die Zuschussung eines BHKW-Förderobjektes schließt andere Förderarten aus der aktuellen Richtlinie nicht automatisch aus.**

Voraussetzungen

- Voraussetzung für die Bewilligung von Fördermitteln ist ein zum Zeitpunkt der Antragstellung ausreichend vorhandenes Förderbudget.
- Mit dem Bau der Anlage wurde noch nicht begonnen.
- Die Anlage muss den allgemeingültigen Normen, Richtlinien und Regeln der Technik entsprechen.
- Die Errichtung, Erweiterung oder Änderung der Anlage erfolgt nur vom eingetragenen Installateurbetrieb.
- Der Kunde verpflichtet sich, nach Beendigung der Baumaßnahme ein Abnahmeprotokoll vom Netzbetreiber sowie eine Kopie der Rechnung zur Anlage zeitnah einzureichen. Ebenfalls muss ein Zahlungsnachweis zur Rechnung vorgelegt werden.
- Die Anlage muss innerhalb eines Jahres nach Bewilligung des Förderantrages installiert und abgerechnet werden, ansonsten verfällt der zugesagte Zuschuss ohne eine weitere Benachrichtigung.

Mit Inanspruchnahme der Fördermittel sind Sie für mindestens fünf Jahre mit einem Strom- und Gasliefervertrag Kunde der Stadtwerke Finsterwalde GmbH

Förderprogramme der Stadtwerke Finsterwalde GmbH

(Richtlinie Stand vom 06.03.2014)

Antrags- und Bewilligungsverfahren

- Förderanträge, Infos und Beratung erhalten Sie im Kundenbüro der SF oder auf unserer Homepage.
- Es sind alle erforderlichen Nachweise und Angaben vom Antragsteller zu erbringen.
- Die Prüfung der Anträge auf Vollständigkeit und Förderfähigkeit erfolgt in der Reihenfolge des Eingangsdatums bei den SF.
- Unvollständige Förderanträge werden abgewiesen.
- Die Bewilligung der Förderanträge erfolgt nach Einzelfallprüfung.

Abrechnung / Auszahlung

- Eine Auszahlung der Fördermittel erfolgt in Form einer Gutschrift, eingefügt in die erste Jahresabrechnung des Kunden, grundsätzlich nur bei Erfüllung aller in Punkt „Voraussetzungen“ aufgezählten Vorgaben.
- Die SF sind berechtigt, offene Forderungen aus (Energie-) Lieferungen mit den Fördermitteln zu verrechnen.
- Die Auszahlung erfolgt nur, wenn alle benannten Punkte der Förderrichtlinie eingehalten wurden. Bei vorzeitiger Auflösung des 5-Jahres-Versorgungsvertrages muss der Zuschuss in voller Höhe zurückgezahlt werden.
- Der Betreiber verpflichtet sich, Daten für statistische Erhebungen kostenlos zur Verfügung zu stellen.
- Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

Ergänzung Wärme plus / Contracting-Anlagen:

Der Abschluss eines oben genannten Vertrages ist gleichzusetzen mit dem Abschluss eines Erdgasliefervertrages im Sinne der Förderrichtlinie. Damit sind auch die oben genannten Kunden im Versorgungsgebiet der Stadtwerke Finsterwalde GmbH im Landkreis Elbe-Elster förderfähig, wenn alle weiteren Voraussetzungen gemäß Förderrichtlinie erfüllt werden. Festlegungen zur Beantragung und Abrechnung gelten entsprechend.